

NIEDERSCHRIFT QuarBA/002/2016

der ordentlichen öffentlichen Sitzung

des Bauausschusses

am 26.05.2016

Quarnstedt - Dörpshus, Schulstraße 5, 25563 Quarnstedt

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Ende der Sitzung: 22:04 Uhr

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Vorsitzende/r

Herr Herbert Schlecht

Mitglieder

Frau Monika Mende

Herr Bernd Siefke ab 20:10 Uhr

bürgerliche Mitglieder

Herr Winfried Mende

Herr Martin Thun

von der Verwaltung

Herr Bernd Schaffranek Protokollführer

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 . Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 . Bericht des Vorsitzenden
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Abschließender Beschluss
- 7 . Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5; hier: Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
- 8 . Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie); hier: Informationen und Beratung zur weiteren Vorgehensweise
Vorlage: Quarn/006/2016
- 9 . Schienenkonzept - Sachstand
- 10 . Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 2:

Anträge zur Tagesordnung

./.

Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift Nr. 1/2016 vom 11.02.2016 werden keine Einwände erhoben.

Tagesordnungspunkt 4:

Bericht des Vorsitzenden

Bürgermeister Schlecht berichtet:

Die Pfähle des amtlichen Bekanntmachungskastens auf dem Grundstück Hauptstraße 6 sind erneuert worden.

Die Markierungsarbeiten beim Dörpshus sind abgeschlossen.

Es wurden drei Bauanträge gestellt.

Bei der Brückenhauptprüfung muss lediglich die Brücke in der Hagener Straße geprüft werden. Für die neue Brücke in der Straße Am Diecksberg ist keine Prüfung notwendig.

Der behindertengerechte Zugang zum Schwimmbad wurde pünktlich hergestellt, es sind lediglich noch Restarbeiten durchzuführen.

Bei der Prüfung der Spielgeräte wurden Mängel festgestellt.

Bei der strittigen Angelegenheit wegen des Türelements im Dörpshus ist ein Verhandlungstermin festgelegt worden.

Die Hagener Straße ist tagsüber bis Ende der Woche für den Durchgangsverkehr gesperrt.

Tagesordnungspunkt 5:

Einwohnerfragestunde

Herr Launi weist auf defekte Straßenlaternen hin.

Bürgermeister Schlecht teilt mit, das er sich darum kümmern wird. Die Lieferschwierigkeiten sind inzwischen behoben.

Herr Beecken bittet darum, dass die Gemeinde bei der gemeindlichen Stellungnahme zu Bauanträgen persönliche Gründe außen vor lässt.

Bürgermeister Schlecht nimmt die Aussage zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass ein Versagen des gemeindlichen Einvernehmens immer rechtlich begründet sein muss.

Herr Lindemann teilt mit, dass die Landanrainer am neuen Fahrradweg nicht immer den kürzesten Weg über den Radweg nehmen, sondern diesen mit ihren Fahrzeugen befahren. Er regt an, die Anrainer von Seiten der Amtsverwaltung anzuschreiben.

Weiter weist Herr Lindemann darauf hin, dass die Kennung bei der Radquerung der L 295 kaum noch sichtbar ist.

Bürgermeister Schlecht teilt mit, dass dieses bekannt ist. Das Ordnungsamt beauftragt das Landesstraßenbauamt.

Außerdem fragt Herr Lindemann nach, ob mit der Querung vom Reutensweg zum Radweg begonnen wurde.

Bürgermeister Schlecht antwortet, dass das techn. Bauamt des Amtes Kellinghusen darüber informiert ist.

Tagesordnungspunkt 6:

Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Abschließender Beschluss

Der Bauausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

1.1. Zum Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie/ Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vom 25.04.2016:

Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Abwägung der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden die dort genannten Hinweise bereits zur Kenntnis genommen.

1.2. Zum Schreiben des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Abteilung Wasserwirtschaft vom 19.04.2016:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.3. Zum Schreiben des Wasserbeschaffungsverbands „Mittleres Störgebiet“ vom 13.04.2016:

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Horstmann haben sich die genannten Hinweise geklärt. Eine Trinkwasserhauptleitung ist in der Straße Schmidsbarg vorhanden. Es werden lediglich Trinkwasserhausvorstreckungen hergestellt. Seitens der Gemeinde sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

1.4. Die Schreiben

- des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume/ Technischer Umweltschutz vom 03.05.2016
- des Kreises Steinburg, Kreisbauamt - Kreisentwicklung vom 10.05.2016
- des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde vom 22.04.2016
- der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 12.05.2016
- des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr BAIUDBw vom 13.04.2016

werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderung des Flächennutzungsplans.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplans zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 5 dafür

einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt 7:

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5; hier: Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Herr Mende beanstandet, dass die Anlagen zur Vorlage nicht im erforderlichen Umfang farbig ausgedruckt worden sind. Weiterhin merkt er an, dass die Reihenfolge der Anlagen zur Vorlage offensichtlich nicht stimmt.

Da die geänderte Sitzungsvorlage den Ausschussmitgliedern erst unmittelbar vor Sitzungsbeginn zugegangen ist, wird die Sitzung um 20:40 Uhr für die Durchsicht dieser Vorlage unterbrochen. Um 20:50 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

1.1. Zum Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie/ Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vom 25.04.2016:

Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Abwägung der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden die dort genannten Hinweise bereits zur Kenntnis genommen.

1.2. Zum Schreiben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume/ Technischer Umweltschutz vom 03.05.2016:

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Gemeindegebiet Quarnstedt wird in weiten Teilen durch landwirtschaftliche Hofstellen geprägt. So wurde auch im Rahmen der Potenzialermittlung zur Innenentwicklung festgestellt, dass überwiegende Teile der bebauten Ortslage von Geruchsimmissionen aus der Intensivtierhaltung betroffen sind.

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes für den genannten Teilbereich (MD 2 und MD 3) wurde ursprünglich erwogen. Davon wurde aber aufgrund der o.g. Prägung des Plangebietes und seines Umfelds Abstand genommen. Entgegen der Stellungnahme des LLUR war dabei nicht das Ziel, die Schutzwürdigkeit der geplanten Wohnnutzung herabzustufen. Vielmehr sollten dadurch auch die Belange der Landwirtschaft in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Es gilt im MD-Gebiet das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Daher wurde das Plangebiet um die angrenzenden (aktiven und passiven) Hofstellen erweitert und die Art der Nutzung als Dorfgebiet gewählt. Gegen die Festsetzung als MD-Gebiet wurden im Übrigen weder von Seiten des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten noch von Seiten des Kreises Steinburg Bedenken vorgetragen. Die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Hofstellen erfolgte in Abstimmung mit den Eigentümern. Sofern eine spätere Reaktivierung der östlichen Hofanlage (MD 4) entgegen der jetzigen Planung des Eigentümers erfolgen soll, sind dabei die Belange der Nachbarschaft gem. den Festsetzungen des B-Plans zu beachten. Für die prägende Wirkung ist nicht allein die Nutzung, sondern auch der Gebäudebestand zu berücksichtigen. Die gewählten Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung werden diesem Bestand gerecht und berücksichtigen eine mögliche gewerbliche Nachnutzung im MD 4.

1.3. Zum Schreiben des Kreises Steinburg, Kreisbauamt - Kreisentwicklung vom 10.05.2016:

Bauleitplanung

Der Hinweis zum Kapitel 5 „Innenentwicklungspotenziale“ wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Ausführungen umfassender. Die wesentlichen Ergebnisse, nämlich die Anzahl der noch möglichen Wohneinheiten (WE) bis 2025 und die Anzahl der im Plangebiet möglichen WE, sind ebenfalls in der Begründung des Be-

bauungsplanes enthalten. Auf eine weiterreichende Darstellung wird verzichtet.

Der Hinweis zum Teil B Nr. 1. 1 wird berücksichtigt, die Festsetzung wird wie folgt angepasst:

Im Plangeltungsbereich sind von den in § 5 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen (Nr. 8 und Nr. 9) nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Der Hinweis zu den Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer vom 05.05.2015 und 12.10.2015 wird berücksichtigt. Die von der Landwirtschaftskammer Schleswig – Holstein erstellten Gutachten werden den Verfahrensakten beigelegt. Sie unterliegen aufgrund der darin genannten Daten z.T. dem Datenschutz und wurden daher nicht mit verschickt. Fachbehörden haben jedoch jederzeit Gelegenheit zur Einsichtnahme.

Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Für die neuen Bauflächen sind keine neuen öffentlichen Erschließungsanlagen geplant. Für den Anschluss an Versorgungsleitungen im Schmidtsberg (z.B. ausreichende Löschwasserversorgung) ist der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr selbst verantwortlich.

Bauaufsicht

Der Hinweis zum Teil A - Planzeichnung ist nicht nachvollziehbar. Entgegen der Einschätzung der Bauaufsicht liegen die Hofstellen der Betriebe, nach Inkrafttreten des Bebauungsplans nicht im Außenbereich, sie sind vielmehr nach § 30 BauGB zu beurteilen (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans). Für die angrenzenden Betriebsflächen außerhalb des Plangebietes gilt nach wie vor § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, so dass hier entsprechend bauliche Maßnahmen möglich sind, die dem jeweiligen Betrieb dienen. Die festgesetzten Baugrenzen auf den Hofstellen berücksichtigen über den Bestand hinaus bereits Erweiterungsmöglichkeiten. Sie werden bis an die westliche Plangebietsgrenze herangeführt, so dass auch weiterhin eine durchgehende Bebauung mit privilegierten Vorhaben bis in den Außenbereich ermöglicht wird. Einschränkungen durch Schutzabstände der bestehenden Knicks wären auch ohne den Bebauungsplan im Zuge des einzelnen Bauantragsverfahrens zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Hofstellen in der vorliegenden Art und Weise erfolgte außerdem in Abstimmung mit den Eigentümern. Eine Einschränkung der Grundrechte liegt daher nicht vor.

Dem Hinweis zum Teil B - Ziffer 1 wird nicht gefolgt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen sogenannten „Angebots-Bebauungsplan“. In ihm wird ein planerischer Rahmen vorgegeben, in den sich Vorhaben einfügen müssen. Für die Bauleitplanung gilt neben dem Grundsatz der Konfliktbewältigung auch das Gebot der planerischen Zurückhaltung. Die genannten „Toscanahäuser“ sind nicht grundsätzlich gewollt, sie sollen nur neben anderen Bauformen ermöglicht werden. Die Festsetzungen zu Trauf-/Wandhöhen oder Staffelgeschossen fehlen somit nicht, da die Gemeinde frei in der Entscheidung ist, entsprechende Regelungen zu treffen. Unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungen besteht ergänzend zur Festsetzung der Firsthöhe kein Bedarf für weitere Höhenfestsetzungen.

Der Hinweis der unterschiedlichen Dachneigungsbereiche wird zur Kenntnis genommen. Ziel dieser Gestaltungsfestsetzung ist ein einheitlicher Rahmen, in dem den einzelnen Bauherren noch ausreichend Flexibilität für ihre eigenen Gestaltungswünsche gegeben wird. Zum Beispielfall: Die zulässige Dachneigung bei eingeschossiger Bebauung beträgt 35°-51°. Sofern das Staffelgeschoss zusammen mit anderen Gebäudeteilen insgesamt maximal 30% der Gebäudegrundfläche einnimmt, kann es mit Dachneigungen bis maximal 20° ausgeführt werden.

Der Hinweis zu Teil B - Ziffer 10.1 Satz 2 wird berücksichtigt und die Festsetzung wie folgt geändert:

In den MD 2 und MD 3 Gebieten beträgt die zulässige Dachneigung bei eingeschossiger Bebauung 35°-51°, bei zweigeschossiger Bebauung 15°- 30°. Gebäudeteile bis zu einer Grundfläche von insgesamt maximal 30% der Gebäudegrundfläche (z.B. Wintergarten, Windfang), sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen können mit Dachneigungen bis maximal 20° ausgeführt werden.

Der Hinweis, dass Terrassen als sogenannter Außenwohnbereich Teil der Hauptanlage sind, wird berücksichtigt. Die Begründung wird angepasst.

1.4. Zum Schreiben des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde vom 22.04.2016:

Ein Hinweis auf die Genehmigung zur Knickrodung vom 02.03.2016 wird in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Längenangabe des Ersatzknicks wird im Umweltbericht entsprechend korrigiert.

Die Tabelle 4 in der Anlage zum Umweltbericht wird dahingehend geändert, dass der Ausgleichsknick außerhalb des Bebauungsplangebiets neuangelegt wird.

Über den Hinweis zur Unterkompensation von 13 m Knick wird wie folgt entschieden:

Alternative 2:

Mangels gesetzlicher Vorgaben hat die planende Gemeinde die Aufgabe, die zu erwartenden Eingriffe zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden, in eigener Verantwortung zu erfüllen. Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Gem. Rechtsprechung ist ein Ausgleichsdefizit von weniger als zehn Prozent gerechtfertigt, da die mathematisierten Bewertungsverfahren Schwächen aufweisen. Ein solches Defizit läge deshalb noch im Rahmen des Abwägungsspielraums, wenn für die Planung gewichtige öffentliche Belange sprächen (Beschluss BVerwG, 07.11.2007, BVerwG 4 BN 45.07). Das hier vorliegende Defizit von 13 m Knickausgleich entspricht rd. 5 % des Ausgleichsknicks mit einer Gesamtlänge von 277 m. Das Defizit wird aus folgenden Gründen als hinnehmbar bewertet: Der neu anzulegende Knick wird eine weitaus höhere Qualität haben als der im B-Gebiet vorhandene vor den Eingriffen hatte. Auf Grund der Lage an der Straße und der Nähe zu Sied-

lungen konnte dieser bereits nicht mehr die vollen Funktionen eines Knicks für Naturhaushalt und Landschaftsbild erfüllen. Der Ausgleichsknick wird das Knicknetz sehr gut ergänzen. Er wird zu einem typischen bunten Knick mit Überhältern entwickelt und die vollen Funktionen eines Knicks erfüllen. In qualitativer Hinsicht sind die Eingriffsfolgen kompensiert. Außerdem steht dem Ausgleichsdefizit der öffentliche Belang der wohnbaulichen Entwicklung gegenüber. Nach dem Ergebnis der Potenzialermittlung zur Innenentwicklung stehen in der Gemeinde Quarnstedt aufgrund der Geruchsimmissionen keine Alternativstandorte zur Verfügung. Ein Eingriff in den vorhandenen Knick ist daher unvermeidbar. Die gewählte Ausgleichsmaßnahme im Gemeindegebiet lässt unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung keinen vollständigen Ausgleich zu.

1.5. Zum Schreiben des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Abteilung Wasserwirtschaft vom 19.04.2016:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

1.6. Zum Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 12.05.2016:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebietes sind im Bereich Schmidbarg keine öffentlichen Verkehrsflächen geplant. Die angrenzenden, vorhandenen Straßenverkehrsflächen bieten ausreichenden Raum für die Verlegung aller erforderlichen Ver- und Entsorgungsmedien.

1.7. Zum Schreiben des Wasserbeschaffungsverbandes „Mittleres Störgebiet“ vom 13.04.2016:

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Horstmann haben sich die genannten Hinweise geklärt. Eine Trinkwasserhauptleitung ist in der Straße Schmidbarg vorhanden. Es werden lediglich Trinkwasserhausvorstreckungen hergestellt. Seitens der Gemeinde sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

1.8. Das Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr BAIUDBw vom 13.04.2016 wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet nördlich des Schmidbargs, westlich des Schmidbargs 19a und das Gebiet westlich der Hauptstraße (Hauptstraße 1 bis 3a), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit folgenden Änderungen als Satzung:

a) Der Teil B - Text wird in Ziffer 8.2 Satz 1 wie folgt geändert:

„ (...) einen Knick von 264 m Länge neu anzulegen.“

b) Der Teil B - Text wird in Ziffer 9.1 Satz 1 wie folgt geändert:

„ (...) eine insgesamt 264 m² große Fläche zugeordnet.“

- c) Im Teil B - Text wird in Ziffer 9.2 dem Plangeltungsbereich eine externe Fläche von 3.786 m² zum Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen zugeordnet.

Die Verwaltung wird gebeten, die erforderlichen Absprachen für den weiteren Ausgleich von 13 m² zu treffen.

Der Teil B - Text ist in Ziffer 9.2 entsprechend anzupassen.

- d) Der Teil B - Text ist entsprechend der *Alternative 2*, die zur Unterkompensation von 13 m Knick getroffen wurde, anzupassen.

3. Die Begründung wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

- a) Der Umweltbericht ist entsprechend der unter 2a) bis 2c) genannten Änderungen anzupassen.

- b) Die Begründung ist entsprechend der *Alternative 2*, die zur Unterkompensation von 13 m Knick getroffen wurde, anzupassen.

4. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 5 durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 5 dafür

einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt 8:

**Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie);
hier: Informationen und Beratung zur weiteren Vorgehensweise
Vorlage: Quarn/006/2016**

Der Sachverhalt wird besprochen. Es wird für sinnvoll gehalten, sich mit Herrn Rechtsanwalt Uellendahl und der Firma Prokon zusammensetzen und Arbeitsgespräche zu führen. Es ist wichtig zu wissen, wie die weitere Planung der Firma Prokon aussieht.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Informationen zum Thema „Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie)“ zur Kenntnis. Der Vorsitzende wird zunächst einen Termin bei Herrn Rechtsanwalt Uellendahl vereinbaren, um die Angelegenheit zu besprechen.

Abstimmung: 5 dafür

einstimmig beschlossen

Tagesordnungspunkt 9:**Schienenkonzept - Sachstand**

Bürgermeister Schlecht berichtet über die Sanierung des Schienennetzes der Bahn zwischen Brokstedt und Wrist. Diese wird im Zeitraum vom 22.05.2016 bis 17.06.2016 durchgeführt und führt zu einer Vollsperrung von Straßen. Durch die Baumaßnahme ist z. Zt. erhöhter Schwerlastverkehr vorhanden. Eine Beweissicherung der von dem Schwerlastverkehr betroffenen Straßen hat stattgefunden. Das Ordnungsamt regelt die Ausweichstrecken.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch die Straße „An der Bahn“ angeschaut werden sollte, die möglicherweise auch vom Schwerlastverkehr betroffen ist.

Tagesordnungspunkt 10:**Verschiedenes**

Bürgermeister Schlecht teilt mit, dass bei der Badeanstalt eine Fläche möglichst schnell begrünt werden soll (z.B. Rollrasen, Vlies mit Rasensamen). Herr Mende hat sich bereit erklärt, eine Preisumfrage durchzuführen.

Frau Mende erkundigt sich nach der Verbreiterung der Hagener Straße.
Antwort: Die Maßnahme wird bereits durchgeführt.

Herr Mende teilt mit, dass entlang der Landesstraße die Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen entfernt wurde und dadurch öffentliche Flächen möglicherweise mitbewirtschaftet werden. Dieses ist problematisch insbesondere hinsichtlich der Grenzsicherung und der Straßenbeleuchtung.

Bürgermeister Schlecht antwortet, dass die Angelegenheit bereits angeschoben wurde. Die genauen Flurstücksgrenzen werden bei der Amtsverwaltung ausgedruckt.

Weiterhin erkundigt sich Herr Mende nach dem behindertengerechten WC im Dörpshus. Es war beabsichtigt, dass diese Maßnahme vor dem Flohmarkttermin abgeschlossen sein sollte.

Bürgermeister Schlecht wird die Amtsverwaltung erinnern.

Herr Beecken regt zum Thema Kiosk/Badeanstalt an, evtl. eine Einstellung auf 450 €-Basis vorzunehmen.

Bürgermeister Schlecht teilt mit, dass Bewerbungen für den Kiosk vorlagen, diese jedoch nach den Gesprächen zurückgezogen wurden.

Herr Mende berichtet über die Mängelbeseitigung in der Angelegenheit Breitband. Bei einzelnen Schäden wurden Kompromisse angestrebt. Bürgermeister Schlecht stimmt in diesen Fällen der geringen Kostenbeteiligung durch die Gemeinde zu.

Herr Mende teilt mit, dass für die Gemeinde erreicht werden konnte, dass die Gewährleistungsfrist für die Gesamtmaßnahme erst nach der vollständigen Beseitigung der Mängel beginnt.

Frau Mende fragt nach, ob es einen Termin für die Begehung der Gasverdichterstation gibt.

Bürgermeister Schlecht antwortet, dass der 28.06.2016 angedacht ist.

.....
gez. Vorsitzender
Herbert Schlecht

.....
gez. Protokollführer
Bernd Schaffranek